Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2158

19. 04. 88

Sachgebiet 78

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Extensivierungsgesetz)

A. Problem

Durch das Gesetz über die Förderung der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung soll die entsprechende Verordnung (EWG) Nr. . . vom . . . in nationales Recht umgesetzt werden. Es handelt sich um ein Bundesgeldleistungsgesetz, mit dessen Durchführung die nach Landesrecht zuständigen Behörden beauftragt werden, und dessen Kosten zu 40 v. H. von den Ländern und zu 60 v. H. vom Bund getragen werden sollen.

B. Lösung

Auf Grund dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenden Verordnungen soll Landwirten, die freiwillig Flächen mit Marktordnungsfrüchten aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen, Beihilfen in Höhe des dadurch entgangenen Einkommens gewährt werden. Die in der o. g. EG-Ratsverordnung vorgegebenen Möglichkeiten der Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung werden in diesem Gesetz aufgegriffen und im Rahmen von Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsverordnungen geregelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es wird davon ausgegangen, daß in der Bundesrepublik Deutschland rund 400 000 ha aus der Produktion genommen werden und durchschnittlich eine Beihilfe von rund 1 050 DM/ha gezahlt werden muß. Daraus ergeben sich folgende Kosten (in Millionen DM):

	1989	1990	1991	1992	1993
Bund	250	250	250	250	250
Länder	167	167	167	167	167
Gesamt	417	417	417	417	417

Hinzu kommen Verwaltungskosten für die Maßnahmen Flächenstillegung und Umstellung in Höhe von jährlich etwa 3,5 Mio. DM, die von den Ländern getragen werden müssen.

Prämien zur Verbesserung der Rentabilität der Mutterkuhhaltung in Höhe von rd. 1,5 Mio. DM jährlich, die vom Bund getragen werden müssen.

Die Kosten für die Stillegung der Ertragsrebflächen können nicht abgeschätzt werden, da nicht zu übersehen ist, in welchem Umfang diese freiwillige Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Extensivierungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über

1. Beihilfen zur Förderung

   a) der Stillegung von Landwirtschaftsflächen,

   b) der Extensivierung bei Überschußerzeugnissen und

   c) der Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse sowie

2. Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Beihilfen und Prämien werden den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Geht der Betrieb oder gehen Flächen des Betriebes auf einen anderen Inhaber über, so hat der Beihilfe- oder Prämienberechtigte dafür einzustehen, daß die von ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen auch von jedem neuen Inhaber eingehalten werden. Jeder Übergebende hat den Übergang des Betriebes oder der Flächen vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Beihilfen und Prämien werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

(4) Bei der Gewährung der Beihilfen und Prämien sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Hierbei sind bestehende Landschaftsplanungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 3

Stillegungsbeihilfe

(1) Eine Stillegungsbeihilfe wird nach Maßgabe der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsakte gewährt, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren einen Teil der mit Marktordnungsprodukten bestellten Ackerfläche von mindestens 20 vom Hundert, bezogen auf den Zeitpunkt der Bewilligung, stillzulegen, indem er diesen Teil der Ackerfläche, der mindestens 1 Hektar zusammenhängende Fläche oder ganze Flurstücke umfaßt,

1. brachgelegt und zwar

   a) während des gesamten Stillegungszeitraumes auf derselben Fläche (Dauerbrache) oder

   b) auf jeweils wechselnden Flächen (Rotationsbrache),

2. aufforstet oder

3. für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, insbesondere für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, verwendet

und der stillzulegende Teil der Ackerfläche mindestens seit dem 1. Januar 1987 als Acker genutzt worden ist.

(2) Auf Antrag kann dem Betriebsinhaber für die Zeit bis zum 30. Juni 1991 genehmigt werden, daß er brachzulegende Flächen

1. in extensiv zu nutzendes Weideland umwandelt oder

2. mit Linsen, Kichererbsen oder Wicken zur Körnernutzung bebaut.

(3) Die stillgelegten Flächen gelten als landwirtschaftlich genutzte Flächen, soweit sie nicht aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden können. Bei der Festsetzung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie bei der Feststellung der Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt für stillgelegte Flächen mit Ausnahme der Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Wirtschaftswert, der Arbeitsbedarf oder der Wert eines anderen von der Satzung bestimmten Maßstabes, der am Tage vor Beginn der Stillegung maßgebend gewesen ist.

(4) Ist ein Pachtvertrag über eine Ackerfläche nach dem 31. Dezember 1986 durch den Verpächter gekündigt worden, so wird für diese Fläche erst dann eine Stillegungsbeihilfe gewährt, wenn die Fläche vom Wirksamwerden der Kündigung an fünf Jahre lang als Acker genutzt worden ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn der Verpächter nachweist, daß die Kündigung aus einem anderen Grund erklärt worden ist als dem, aus der Stillegungsbeihilfe wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen.

(5) Auf die Stillegungsbeihilfe werden Einkünfte aus der Verwendung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke angerechnet.

§ 4

Extensivierungsbeihilfe

Eine Extensivierungsbeihilfe wird nach Maßgabe der in § 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsakte gewährt, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren die Erzeugung von Überschußerzeugnissen um mindestens 20 vom Hundert zu verringern, ohne seine Kapazität für andere Überschußerzeugnisse zu erhöhen.

§ 5

Umstellungsbeihilfe

Eine Umstellungsbeihilfe wird nach Maßgabe der in § 1 Nr. 1 Buchstabe c bezeichneten Rechtsakte gewährt, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, seine Erzeugung für die Dauer von fünf Jahren auf Erzeugnisse umzustellen, die der Rat in dem nach der genannten Regelung vorgesehenen Verzeichnis festgelegt hat.

§ 6

Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

Eine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen wird nach Maßgabe der in § 1 Nr. 2 bezeichneten Rechtsakte gewährt, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, die Rebflächen fristgerecht zu roden. Die Gewährung der Prämie schließt für die gerodeten Flächen die Gewährung einer Beihilfe nach den §§ 3 bis 5 aus.

§ 7

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Durchführung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Näheres über die Voraussetzungen einschließlich des Bezugszeitraumes für die Gewährung der Beihilfen und Prämien zu regeln,
2. Näheres über
   a) Art und Weise der Bewirtschaftung der Flächen sowie
   b) Art und Umfang der Verpflichtungen der Betriebsinhaber zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auf den Flächen

   zu regeln, auf die sich eine Beihilfe oder Prämie bezieht,
3. die Höhe der Beihilfen festzusetzen, soweit sie nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind,
4. das Verfahren der Gewährung der Beihilfen und Prämien einschließlich der für die Gewährung maßgeblichen Zeiten näher zu regeln,
5. die Überwachung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. zur Durchführung der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsakte bestimmte Gebiete von den Beihilferegelungen auszuschließen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 8

Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Rechtswidrige Bewilligungsbescheide sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zurückzunehmen; die dem § 48 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

(2) Rechtmäßige Bewilligungsbescheide sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zu widerrufen, soweit eine Voraussetzung für den Erlaß des Bescheides nachträglich entfallen oder eine Auflage nicht eingehalten worden ist, insbesondere eine vom Beihilfe- oder Prämienberechtigten übernommene Verpflichtung von ihm oder im Falle des § 2 Abs. 2 von einem neuen Inhaber des Betriebes oder der Flächen nicht oder nicht mehr erfüllt wird. Der Bescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, soweit die Rechtsakte nach § 1 nichts anderes zulassen. Die dem § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

(3) Der Empfänger einer Beihilfe oder Prämie trägt in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der zuständigen Behörde gehört, die Beweislast für

das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe oder Prämie bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.

(4) Zu erstattende Beträge sind vom Empfänger an das Land zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Erstattete Beträge leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund weiterzuleitenden Beträge werden vom Land in Höhe von 2 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monat an verzinst.

(6) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

§ 9

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Behörden, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie geschäftliche und betriebliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer eine Beihilfe oder Prämie beantragt oder erhalten hat sowie im Falle des § 2 Abs. 2 jeder neue Inhaber des Betriebes oder der Flächen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

Aufbringung der Mittel

Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen werden zu 60 vom Hundert vom Bund und zu 40 vom Hundert von den Ländern getragen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 oder Absatz 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Mutterkuhprämie

Die zusätzliche einzelstaatliche Prämie nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. EG Nr. L 140 S. 1) wird allen Empfängern der Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der genannten Verordnung gewährt.

§ 13

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 776 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach dem Wort „einschließlich" die Worte „der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege," eingefügt.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Die §§ 4 und 5 treten am 1. Januar 1989 in Kraft; § 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 19. April 1988

Susset
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Niegel
Sauter (Epfendorf)
Schartz (Trier)
Freiherr von Schorlemer
Breuer
Bühler (Bruchsal)
Dr. Czaja
Eylmann
Dr. Friedmann
Dr. Friedrich
Ganz (St. Wendel)
Gerstein
Hörster
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hüsch
Dr. Kappes
Dr. Langner
Frau Limbach
Louven
Lowack
Maaß
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Möller
Repnik
von Schmude
Dr. Schroeder (Freiburg)
Dr. Schwörer
Seesing
Dr. Stark (Nürtingen)
Frau Verhülsdonk
Weiß (Kaiserslautern)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Paintner
Bredehorn
Heinrich
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eine der zentralen agrarpolitischen Entscheidungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 11. und 12. Februar 1988 ist der insbesondere auf Betreiben der Bundesrepublik Deutschland zustande gekommene Beschluß über die Einführung der Flächenstillegung. Diese soll durch direkte Entlastung der Agrarmärkte

- die Wirkung der markt- und preispolitischen Entscheidungen des Europäischen Rates unterstützen und
- gleichzeitig einem Druck auf die Agrarpreise und Agrareinkommen entgegenwirken.

Zur Realisierung dieses Beschlusses ist die Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und 1760/87 hinsichtlich der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung verabschiedet worden, deren Verkündung noch aussteht. Artikel 1 dieser umgangssprachlich als „set-aside"-Verordnung bezeichneten Verordnung ersetzt in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 93 S. 1) den durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) eingefügten Titel 01 durch neue Titel 01 bis 03 (Artikel 1 a bis 1 c) und enthält weitere Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85. Ziel dieser Neuregelungen ist es mithin, den geänderten Gegebenheiten der Märkte für Agrarerzeugnisse durch schrittweise Marktentlastung der Entwicklung in den Überschußbereichen mit Mitteln der Strukturpolitik Rechnung zu tragen. Vorgesehen sind hierfür auf freiwilliger Grundlage beruhende Maßnahmen der Stillegung von Anbauflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung.

Am 30. März 1988 hat der Rat eine Einigung über Haushaltsstabilisatoren im Bereich des Weines erzielt. Daraufhin ist die Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96, im folgenden „Rebflächenaufgabeverordnung" genannt, beschlossen worden; ihre Verkündung steht noch aus.

Das vorliegende Gesetz dient dazu, den genannten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen nachzukommen. Es soll entsprechend dem Beschluß des Rates vom 11. und 12. Februar 1988, soweit es die Stillegung betrifft, gleichzeitig mit den im EG-Bereich vorgesehenen Markt- und Haushaltsstabilisatoren am 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Die Gesamtausgaben für Beihilfen zur Förderung der Stillegung, Extensivierung und Umstellung werden auf 417 Mio. DM in 1989 und den Folgejahren geschätzt. Von diesen Ausgaben entfallen bei einer Finanzierung im Verhältnis 60 : 40 auf den Bund 250 Mio. DM in 1989 und den Folgejahren. Diese Ausgaben müßten im Entwurf des Bundeshaushaltes 1989 und bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt werden.

Auf die Bundesländer entfallen von den Gesamtausgaben 167 Mio. DM in 1989 und den Folgejahren.

Von den Gesamtausgaben werden etwa 36 vom Hundert aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet. Die auf die Länderhaushalte zukommenden Verwaltungskosten sind nicht genau zu beziffern.

Anhaltspunkte für eine Schätzung der Größenordnung kann der seit 1986 laufende niedersächsische Großversuch Grünbrache liefern. Dort entstanden Verwaltungskosten in Höhe von rd. 10,50 DM je ha. Bei einer angenommenen Beteiligung von rd. 350 000 ha im Bundesgebiet würden sich Verwaltungskosten in Höhe von rd. 3,5 Mio. DM ergeben, die von den einzelnen Ländern entsprechend dem Umfang der Teilnahme an den im Gesetz vorgesehenen Beihilfemaßnahmen zu tragen wären.

Die Ausgaben für die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen einschließlich der Verwaltungskosten bei den Ländern lassen sich zur Zeit weder beziffern noch abschätzen, da keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, in welchem Umfang diese freiwillige Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Die zusätzliche Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes (§ 12) erfordert Bundesmittel in Höhe von rd. 1,49 Mio. DM; zusätzliche Verwaltungskosten aus dieser Erhöhung entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau

Eine Veränderung der Verbraucherpreise ist auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten, da es Ziel des Gesetzes ist, die Erzeugerpreise stabil zu halten und, soweit es die Mutterkuhprämie betrifft (§ 12), die Rentabilität der Mutterkuhhaltungen zu verbessern.

Auswirkungen auf die Umwelt

Der größte Teil der vorgesehenen marktentlastenden Maßnahmen hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere gilt dies für die Dauerbrache (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), die Aufforstung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die Verwendung der stillgelegten Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) und die extensive Weidenutzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sowie den gesamten Bereich der Extensivierung (§ 4) und die endgültige Aufgabe von Rebflächen (§ 6).

Bundesbedürfnis für eine gesetzliche Regelung

Die Mitgliedstaaten sind auf Grund des Ratsbeschlusses vom 11. und 12. Februar 1988 verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen der Flächenstillegung ab 1. Juli 1988 sowie der Extensivierung und Umstellung ab 1. Januar 1989 national anzuwenden. Auf Grund der Rebflächenaufgabeverordnung sind sie ferner verpflichtet, die dort vorgesehenen Maßnahmen zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen national anzuwenden. Die Länder lehnen es ab, diese Maßnahmen — auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — vollständig oder auch nur teilweise zu finanzieren. Aus diesem Grunde ist der Bund verpflichtet, das vorgesehene Geldleistungsgesetz zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1: Anwendungsbereich

Die Vorschrift stellt inhaltlich den Bezug zu den im Allgemeinen Teil genannten Ratsverordnungen und den nach diesen Verordnungen vorgesehenen Kommissionsverordnungen her und führt zugleich die in den folgenden Paragraphen behandelten Beihilfen für Stillegung, Extensivierung und Umstellung sowie Prämien für die Aufgabe von Rebflächen auf.

Zu § 2: Allgemeine Vorschriften

Absatz 1 legt fest, daß die Maßnahmen zur Stillegung, Extensivierung und Umstellung sowie zur Aufgabe von Rebflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe auf freiwilliger Grundlage beruhen. Dementsprechend kann der Landwirt, der an dem Flächenstillegungsprogramm oder der Aufgabe von Rebflächen teilnehmen will, nur auf Antrag eine Beihilfe oder eine Prämie erhalten. Die Schriftform wird wegen der vom Antragsteller einzugehenden Verpflichtungen verlangt.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die eingegangenen Verpflichtungen auch im Falle eines ein- oder mehrmaligen Grundstückswechsels aufrechterhalten bleiben. Im Falle eines Inhaberwechsels bleibt der ursprüngliche Inhaber des Betriebs oder der Fläche weiterhin Beihilfeberechtigter; er muß allerdings dafür einstehen, daß jeder neue Inhaber des Betriebs oder der Fläche die von ihm, dem Beihilfeberechtigten, eingegangenen Verpflichtungen einhält. Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 Satz 2 dient dazu, der Behörde die Überwachung zu erleichtern.

Die Regelung in Absatz 3 ergibt sich daraus, daß die „set-aside"-Verordnung sowohl von einem bestimmten Erstattungssatz der Beihilfemittel, die national gewährt worden sind, spricht, als auch eine Plafondierung der Mittel vorsieht, mit denen sich die EWG an den Beihilfemaßnahmen beteiligt.

In Absatz 4 wird zum Ausdruck gebracht, daß die auf Grund der EG-Verordnungen gewährten Beihilfen und Prämien nur unter Beachtung der in Artikel 1a Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 angesprochenen Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie unter möglichster Berücksichtigung von Landschaftsplanungen gewährt werden können.

Zu § 3: Stillegungsbeihilfe

§ 3 enthält die für die Gewährung einer Stillegungsbeihilfe von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgegebenen und für ihre nationale Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

In Absatz 1 sind die nach Artikel 1a Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgeschriebenen Flächenstillegungsmaßnahmen, aufgegliedert in Brache, Aufforstung und die Verwendung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, eingeführt.

Um eine übermäßige Belastung der zuständigen Behörden mit Bagatellfällen und eine vom Zweck der Regelung her ineffektive Beschränkung auf wenig ergiebige Teilflächen, z. B. beschattete Waldränder, zu vermeiden, wird als Untergrenze festgelegt, daß die stillzulegenden Flächen mindestens einen Hektar betragen oder ganze Flurstücke umfassen müssen.

Der letzte Teilsatz des Absatzes 1 soll sicherstellen, daß die Flächen, die seit dem 1. Januar 1987 nach Grünlandumbruch erstmalig als Acker genutzt worden sind, von der Stillegungsbeihilfe ausgeschlossen werden. Damit soll auch künftig Grünlandumbruch zum Zwecke der Inanspruchnahme der Stillegungsbeihilfe verhindert werden.

In Absatz 2 wird von der in Artikel 1a Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die stillzulegenden Flächen eine extensive Weidewirtschaft oder den Anbau bestimmter Körnerleguminosen zu genehmigen.

Absatz 3 Satz 1 soll sicherstellen, daß stillgelegte Flächen landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. im Sinne des Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts und statistischer Vorschriften, gleichgestellt sind, um einerseits zu dokumentieren, daß es sich hier um eine befristete Stillegung handelt, und um andererseits auch sicherzustellen, daß Betriebsleiter, die an dem Flächenstillegungsprogramm teilnehmen, im Rahmen der Sozialversicherung nicht schlechter gestellt werden als im Falle der Nichtteilnahme.

Satz 1 regelt ferner die Fälle der Umwidmung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in andere Nutzungsformen, ohne daß praktisch eine Möglichkeit besteht, sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Gedacht ist beispielsweise an die Verwendung der Flächen für die Errichtung von Gebäuden oder die Anlage von Straßen. In diesen Fällen soll die Stillegungsbeihilfe vom Jahr der Umwidmung an entfallen, um entsprechend Artikel 1 a Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 einen überhöhten Ausgleich zu vermeiden.

Satz 2 soll sicherstellen, daß die Stillegung von Flächen die Beitragsfestsetzung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und die Mitgliedschaft in der Altershilfe für Landwirte nicht berührt. Diese Regelung trägt der Funktion der Stillegungsbeihilfe Rechnung. Da die landwirtschaftlichen Unternehmer durch Gewährung der Beihilfe wirtschaftlich so gestellt werden, als würden sie die stillgelegten Flächen weiterbewirtschaften, gebietet es das Solidarprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, daß sie sich an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung entsprechend ihrem — praktisch unveränderten — Einkommen beteiligen; doch soll die Stillegung ihre Mitgliedschaft in dem berufsständischen Alterssicherungssystem nicht gefährden. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bedarf es keiner entsprechenden Regelung, weil es hier der Selbstverwaltung (vgl. § 803 RVO) obliegt, in welcher Weise der sich durch die Stillegung ändernden Unfallgefahr Rechnung zu tragen ist. Wird die stillgelegte Fläche aufgeforstet oder für nicht landwirtschaftliche Zwecke verwendet (Absatz 1 Nr. 2 und 3), so bedarf es gleichfalls keiner entsprechenden Sonderregelung, weil derartige Nutzungsänderungen auch außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes in Betracht kommen.

Absatz 4 dient dazu, Störungen des Pachtmarktes soweit wie möglich zu verhindern. Ohne die Fünfjahresfrist des Satzes 1 bestünde die Gefahr, daß Verpächter laufende Pachtverträge kündigen, um in den Genuß der — voraussichtlich meist höheren — Beihilfe zu kommen oder anderen Pächtern, die die Flächen dann stillegen, diese Flächen zu höheren Pachtpreisen als bisher zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen, gibt Raum für eine flexible Handhabung durch die zuständige Behörde, sofern der Grundsatz gewahrt bleibt, daß der Verpächter aus der Stillegungsmaßnahme keinen wirtschaftlichen Vorteil, etwa in der Form eines höheren Pachtzinses bei Wiederverpachtung, erhalten soll. Im Hinblick hierauf wird die Beweislast dem Verpächter aufgebürdet.

Absatz 5 trägt dem in Artikel 1 a Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 niedergelegten Grundsatz Rechnung, daß die Beihilfe nicht zu einem den Ausgleich der Einkommensverluste aus der Stillegung übersteigenden wirtschaftlichen Vorteil führen darf.

Zu § 4: Extensivierungsbeihilfe

Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, im Wege von Durchführungsverordnungen auf Grund des § 7 Vorschriften über die Extensivierungsbeihilfe nach Artikel 1 b der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, in Ausfüllung des Absatzes 3 des genannten Artikels und nach Maßgabe der in Absatz 6 des genannten Artikels vorgesehenen Durchführungsbestimmungen der Kommission zu erlassen.

Zu § 5: Umstellungsbeihilfe

Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, im Wege von Durchführungsverordnungen auf Grund des § 7 Vorschriften über die Umstellungsbeihilfe nach Artikel 1 c der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nach Maßgabe der in Absatz 4 des genannten Artikels vorgesehenen Durchführungsbestimmungen der Kommission zu erlassen.

Zu § 6: Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

Diese Vorschrift enthält die für die Gewährung einer Prämie zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen von der Rebflächenaufgabeverordnung vorgegebenen und für ihre nationale Durchführung erforderlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung, die Rebflächen fristgerecht zu roden, entspricht dem Artikel 4 Abs. 2 der genannten Verordnung; dort ist als Frist für die Rodung die Zeit vor dem 15. Mai des auf die Verpflichtungserklärung folgenden Jahres bestimmt.

Zu § 7: Ermächtigungen

Die in Absatz 1 für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehenen Ermächtigungen beziehen sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland auftretenden Erfordernisse zur Durchführung der im Allgemeinen Teil aufgeführten oder auf diesen beruhenden EG-Rechtsakte.

Die Ermächtigung nach Nummer 2 Buchstabe b knüpft an Artikel 1 a Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 sowie an § 2 Abs. 4 an.

Die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die Stillegung und die Extensivierung auf Grund der Nummer 3 wird durch Artikel 1 a Abs. 4 Buchstabe a und Artikel 1 b Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 begrenzt. Die Höhe der Prämien für die Aufgabe von Rebflächen ergibt sich unmittelbar aus Artikel 2 der Rebflächenaufgabeverordnung. Gleichwohl erstreckt sich die Ermächtigung vorsorglich auch darauf, die Höhe der Prämien festzusetzen, um im Falle eines entsprechenden Regelungsbedarfs nicht das Gesetz ändern zu müssen.

Zu den nach Nummer 4 für die Gewährung maßgeblichen Zeiten gehören beispielsweise die Zeiten, in denen und für die die Beihilfen oder Prämien ausgezahlt werden.

Von den in Absatz 2 für die Länder vorgesehenen Ermächtigungen gibt diejenige der Nummer 1 die Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zu erlassen, um sowohl regionalen als auch organisatorischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Festsetzung der Voraussetzungen und der Höhe der Beihilfen und Prämien (Absatz 1 Nr. 3) soll jedoch voll im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen.

Nach Nummer 2 können die Länder, wie in Artikel 32a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehen, die Beihilferegelung für bestimmte Gebiete ausschließen, um Gefahren durch die natürlichen Gegebenheiten zu begegnen und nachteilige strukturelle Entwicklungen zu verhindern.

Zu § 8: Rücknahme, Widerruf, Erstattung

Die Bestimmungen über Rücknahme, Widerruf und Erstattung lehnen sich weitgehend an entsprechende Bestimmungen des MOG an, da die Interessenlage eine vergleichbare ist. Im einzelnen entsprechen

Absatz 1 dem § 10 Abs. 1 Satz 1 MOG,

Absatz 2 dem § 10 Abs. 2 MOG,

Absatz 3 dem § 11 MOG,

Absatz 4 hinsichtlich der Zinsen dem § 14 Abs. 1 MOG.

Unter Berücksichtigung des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. 94 S. 13) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes — Urteil vom 21. September 1983 in den verbundenen Rechtssachen 205 bis 215/82 — werden Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden grundsätzlich — abweichend von § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie von den entsprechenden Ländervorschriften — obligatorisch vorgesehen, allerdings unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes des Vertrauensschutzes.

Zu § 9: Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

In Anlehnung an § 33 Abs. 1, 2 und 4 MOG werden die allgemeinen Prüfungsrechte sowie die entsprechenden Pflichten der Betroffenen geregelt. Soweit sich für die mit der Prüfung beauftragten Personen ein Bedürfnis zeigt, Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, wird vorgesehen, daß dieses Betreten nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten erfolgt; ein Recht, zu Prüfungszwecken auch Wohnungen zu betreten, wird unter Abwägung der Interessen der betroffenen Staatsbürger einerseits und der Überwachungsbehörden andererseits nicht vorgesehen. Einer Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) bedarf es daher nicht.

Absatz 3 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 10: Aufbringung der Mittel

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung der national zu gewährenden Geldleistungen in Bundes- und Landesmittel.

Zu § 11: Bußgeldvorschriften

Diese Bestimmung sieht vor, daß Verstöße gegen das Gesetz oder gegen Verordnungen auf Grund des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Soweit Verstöße dadurch begangen werden, daß jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder gebotene Angaben unterläßt, um sich dadurch Vorteile nach diesem Gesetz zu verschaffen, kommt eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB in Betracht. Diese Strafvorschrift hat nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kollisionsfällen grundsätzlich Vorrang vor den Bußgeldvorschriften.

Zu § 12: Mutterkuhprämie

Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit Artikel 1a Abs. 3 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zu sehen, nach dem die Mitgliedstaaten die Weidewirtschaft zu Zwecken der extensiven Viehhaltung auf den stillgelegten Wirtschaftsflächen genehmigen können. Um diese Möglichkeit zu verstärken, wird von der in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, nach Maßgabe dieser Vorschrift eine zusätzliche einzelstaatliche Prämie zu gewähren.

Zu § 13: Änderung der Reichsversicherungsordnung

Diese Bestimmung soll allgemein sicherstellen, daß bei den aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes zulässigen Pflegemaßnahmen auf stillgelegten Flächen der Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten bleibt.

Zu § 14: Berlin-Klausel

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 15: Inkrafttreten

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist entsprechend dem Rats-Beschluß vom 11. und 12. Februar 1988 grundsätzlich der 1. Juli 1988 vorgesehen. Die Vorschriften des § 4 über die Extensivierungsbeihilfe und des § 5 über die Umstellungsbeihilfe treten entsprechend diesem Ratsbeschluß erst am 1. Januar 1989 in Kraft. Die in § 7 zusammengefaßten Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333